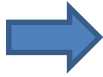


Schiedsamt

Zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten besteht bei jeder Gemeinde ein Schiedsamt. Durch den abgelegten Amtseid sind die Schiedspersonen zur absoluten Verschwiegenheit und zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.



Schiedsman in der Stadt Oestrich-Winkel ist Herr Heinz Zott. Sein Büro befindet sich im Stadtteil Hallgarten im alten Rathaus Zanger Straße 5. Telefonisch ist Herr Zott unter der Nr. 06723/1487 zu erreichen.



Schiedsamt

Stellvertretender Schiedsman ist Herr Heinz Merscheid (Tel.: 06723-4422).

Welche Aufgaben hat der Schiedsman und in welchen Fällen kann er Ihnen helfen?

Unser Schiedsman steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Oestrich-Winkel zu einer außergerichtlichen Streitschlichtung zur Verfügung.

Ziel ist es, dass sich die Parteien in einer außergerichtlichen Streitschlichtung einigen und dass der soziale Frieden wiederhergestellt wird. Der Schiedsman tritt dabei als „neutrale“ Person auf und versucht, den Streit beizulegen und zwischen den „Parteien“ einen Vergleich zu schließen. Sofern eine Einigung nicht zustande kommt, besteht immer noch die Möglichkeit, das Gericht anzurufen.

Der Schiedsman ist „Schlichter“ in nächststehenden Privatklagedelikten, in denen der Gesetzgeber zwingend einen vorgerichtlichen Güteversuch vorgeschrieben hat. Dies sind:

Das Schiedsamt ist zuständig bei

Verfahren, die nach § 1 Abs.1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vor Klageerhebung einen Einigungsversuch erfordern. Im Einzelnen bedeutet dies, dass ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist bei Streitigkeiten über Ansprüche wegen

- der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebes handelt,
- Überwuchses nach § 910 BGB,
- Hinüberfalls nach § 911 BGB,
- eines Grenzbaumes nach § 923 BGB
- der im Hessischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebes handelt.
- Weiterhin sind die Schiedsämler zuständig in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,
- sowie für sonstige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern sie nicht zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören oder an ihnen Behörden oder Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.
- Weitere mögliche Streitsachen, die im Schlichtungsverfahren beigelegt werden können sind Hausfriedensbruch, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Diebstahl.

Weitere Informationen erhalten Sie auf www.schiedsamt.de.